

8.7.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Mai 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Oktober 2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Saarbrücken
Az.: 33 O 123/16

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Sieglinde Seuster, Frühlingsgasse 25,
22087 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Mäcker, Bahnhof-
straße 99, 66111 Saarbrücken,

gegen

die Grund und Boden-Bank AG, vertreten
durch den Vorstand, Finanzplatz 11, 60329,
Frankfurt,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Peters, Bahnhof-
straße 1, 66111 Saarbrücken,

2

hat das Landgericht Saarbrücken, 33. Zivilkammer,
durch die Richterin am Landgericht Müller als
Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom
21. Juli 2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. - erhen -

3. - erhasen -

4. - erhasen - (was sollte da
dann sein? |

TATBESTAND

⊕ der Behllyten

sd ö ne
Eintragung

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung ⊕ aus einer Grundschuld mit entsprechender notarieller Unterwerfung, mit der das Grundstück der Klägerin in der Hauptstr. 5, Saarbrücken, belastet ist.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Hauptstraße 5, Saarbrücken. Im Grundbuch ist eine Grundschuld in Höhe von 30.000 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von 10% ab dem Zeitpunkt der Beurkundung eingetragen. Die Klägerin wurde durch rechtsgerichtliche Eigentumsübertragung Eigentümerin des Grundstücks Anfang 2013, welches zuvor dem Vater der Klägerin gehörte. ⊕

⊕ Zugleich trat er sämtliche Anspr. gegen die Behllyten auf Rückzahlung oder Löschung der Grundschuld an die Klägerin ab.

Der Vater der Klägerin nahm im Jahr 2007 einen durch Buchgrundschuld gesicherten Kredit bei der Behllyten (Kreditkontonummer 820.273) auf. Er und die Behllyten vereinbarten in der notariellen Urkunde des Notars Schulte, Saarbrücken, vom 27. Mai 2007 zu Urkundenrolle-Nummer 34/2007 die Bestellung einer Buchgrundschuld am Streitgegenständlichen Grundstück zugunsten der Behllyten über einen Betrag von 30.000 € (nebst jährlichen Zinsen ^{10%} ab dem Zeitpunkt der Beurkundung). Zugleich unterwarf sich der Vater der Klägerin und dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks wegen der Grundschuldhypothek nebst Zinsen der sofortigen Vollstreckung aus dieser

Urkunde in dem belastete Grundstück. Die Grundschuld wurde einige Wochen später mit dem Vermögen, das die jeweilige Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen sind, in das Grundstück übertragen.

Der Vater der Klägerin tilgte den Kredit im Jahre 2008. Die Beklagte bestätigte ihm die Tilgung schriftlich und übermittelte ihm die vollstreckte Ausfertigung der Grundschuldbestellungssache vom 27. Mai 2007 sowie die Lösungsbesitzung.

Im Jahr 2009 nahm der Vater der Klägerin erneut ein Darlehen bei der Beklagten in Höhe von 40.000€ auf, welches als sog. endfälliges Darlehen ausgestellt wurde und zum 31.12.2010 zurückgezahlt werden sollte. Das Darlehen führte die Beklagte unter der Kreditkontonummer 820.300. Zur Sicherung des Darlehens kamen die Beklagte und der Vater der Klägerin vom 06. Mai 2009 überein, die noch im Grundstück stehende (in alte) Grundschuld zu nutzen, sodass am besagten Tag eine entsprechende schriftliche Sicherungsabrede von beiden unterzeichnet wurde, wonach die Grundschuld für das neue Darlehen haften sollte. (*) (s. nächstes S.)

Im Jahr 2011 erhielt der Vater der Klägerin von der Beklagten einen Brief (Brief v. 10.06.2011), in welchem die Beklagte erklärte, weitere Ansprüche nicht geltend zu machen und die Angelegenheit als erledigt anzusehen. Mit Schreiben vom 13.06.2011 der Beklagten an den Vater der Klägerin, welcher durch Einschicken mit Rückschein persönlich

dem Vater der Klägerin ^{am 15.06.2011} zugestellt wurde, erklärte die Behörde des vorherigen Jahres vom 10.06.2011 für gegenstandslos, da eine Vererbung der Grundstücke zweier gleichnamiger Kunden stattgefunden hat.

⊛ (s. vorherige S.)

Im Jahr 2010 zahlte der Vater der Klägerin 48.000 € auf deren Girokonto, auf welchem sich Schulden wegen eines Kontokorrentkredites angesammelt hatten. In Folge der Zahlung auf das Girokonto vier dieses per 31.12.2010 nach 16.000 € im Soll auf.

Die Behörde kündigte per Einmündungsbrief die Grundschuld am 14.04.2015 die Grundschuld.

Die Behörde ließ sich von dem Notar Schuler am 11.12.2015 eine weitere vollstreckbare Aufhebung der Grundschuldbelastung mit Vollstreckungsunterwerfung vom 27.05.2007 - Ur 34/2007 - zur Vollstreckung gegen die Klägerin erteilen. Gegenüber dem Notar erklärte die Behörde - aufgrund eines internen Missverständnisses - das die vollstreckbare Aufhebung in ihrem Hause nicht aufzufinden sei. Die Klägerin wies dem Notar auf die vorherige Kündigung durch die Behörde hin. Der Notar erteilte die vollstreckbare Aufhebung der Klägerin.

Auf Antrag der Behörde ordnete das Vollstreckungsgericht Saarbrücken durch Beschluss v. 11.03.2016 die Zwangsversteigerung des Grundstücks an.

dienliche Anweisung der Behörde in Höhe von
über 30.000 € nebst Kosten und Zinsen an.
Daraufhin meldete sich wenig später ein Sachver-
ständiger bei dem Bevollmächtigten des straffenscheidenden
Grundstückes zwecks vom Vollstreckungsgericht
beauftragter Verkaufserlöskontrollen.

* des vollst.
Anspruchs auf
die Erhaltung der
Wohnungswilligkeit

Die Klägerin meint, dass die Behörde im Jahr
2001 durch die Kündigung³ auf die Vollstreckung
verzichtet habe. Ferner sei durch die Zahlungen
des Vaters die Darlehenssumme ~~besonders~~ ^{erheblich} ~~erhöht~~
erhöht worden. Ferner meint sie, seien Formvorschriften bei
der Vollstreckung im Jahr 2007 nicht eingehalten
worden. Im Übrigen habe der Notar keine weitere
vollst. Anweisung erteilen dürfen.

Die Klägerin beantragt zu Recht,

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreck-
baren Urkunde vom 27. Mai 2007
zur Urkundenrolle - Nummer 34/2007
des Notars Herbert Schmitz, Saarbrücken,
durch die Behörde für unzulässig
zu erklären.

Hilfswerk: Die Zwangsvollstreckung gegen die
Klägerin aufgrund der säkular vollstreckbaren
Anweisung vom 11. Dezember 2005 zur
Urkundenrolle - Nummer 34/2007 des

Nobis hinc Sicut, Sicut, hinc unquam
zu wählen.

Die Bekehrte bekehrt,

die Kluge abzuwehren.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrages zu 1.) der Klägerin zwar zulässig, aber unbegründet (hierzu unter 1. und 2.)
Hinsichtlich des hilfsweise geltend gemachten Antrages zu 2.) der Klägerin ist eine Klage bereits unzulässig (hierzu unter 3.).

ganz
verbreitbar

1. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet, da der Klägerin keine materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch zustehen und der Titel im übrigen wirksam ist.

a. Die Klage ist hinsichtlich des klägerischen Antrags zu 1.) als Hauptantrag als Vollstreckungsabwehrklage ^{gem. 176, 177 ZPO, 1785, 794 I Nr. 5 ZPO} sowie zugleich als Titelgegenklage, analog §§ 707 ZPO, 795, 794 I Nr. 5 ZPO statthaft.

sehr gut
erklärt

Der klägerische Antrag zu 1.) ist hinsichtlich des verfolgten Rechtsbehelfes unzulässig, da sich die Klägerin teils auf materiell-rechtliche Einwände, wie die Erfüllung von Darlehensforderungen oder Erlösverträgen sowie Verzichtsverträgen, beruft zugleich aber auch die Wirksamkeit des Titels, hinsichtlich der Formvorschriften der Unterwerfung bzw. Sicherungsabrede, anzweifelt. Insofern ist der klägerische Begehren analog §§ 133, 157 BGB unzulässig.

✓
Materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch können im Wege der Vollstreckungsabwehrklage gemäß 1767 I ZPO geltend gemacht werden. Diese ist hier statthaft, da die Klagen verschiedene Einwendungen dieser Art für sich geltend macht.

Die mögliche Formwidrigkeit der Unterwerfungserklärung betrifft die Unwirksamkeit des Titels als solcher, welcher im Rahmen einer durch Richterrecht anerkannten sog. Titelgegenklage geltend gemacht werden kann, deren Voraussetzungen sich ebenfalls aus 1767 ZPO ergeben.

✓
Gemäß §§ 795, 794 I Nr. 5 ZPO können beide Klagen auch gegen notarielle Unterwerfungserklärungen gerichtet werden.

✓
Einer Kombination beider Rechtsbehelfe steht nichts entgegen, da sie sich nach vergleichbaren Parallelen richten und insbesondere sich keine abweichende Zuständigkeit ergibt.

b. Das Landgericht Saarbrücken ist zuständig.

nicht
Gemäß 1767 I ZPO bzw. gemäß § 1767 I ZPO ist das Prozessgericht des ersten Rechtzuges zuständig. Dies ist in örtlicher Hinsicht, § 1767 I ZPO, § 23 Nr. 1, 71 I 6 Nr. 2, des Landgerichts Saarbrücken, da der Grundstück im

im Bereichsbesitz Saarbücken belegen ist und der Zuständigkeitsbereich 5000€ übersteigt.

Die Zuständigkeit ist gemäß 1802 ZPO ausschließlich.

c) Die Klägerin besitzt auch ein ausweichendes Rechtsschutzbedürfnis.

Dies ist im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage bzw. Titelgegenklage der Fall, wenn die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat oder unmittelbar droht. Vorliegend hat bereits das Amtsgericht Saarbücken mit Beschlüssen vom 11.03.2016 die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet, sodass wegen § 80 ZPO ein Eigentumsverlust der Klägerin bei Zwangsvollstreckung im Rahmen der Zwangsversteigerung droht. Dass diese bald stattfinden wird, ergibt sich aus der Bearbeitung eines Sachverständigen zwecks Verkehrsfeststellung für das Vollstreckungsgericht. Damit kann die Zwangsvollstreckung als bereits begonnen betrachtet werden, zumindest droht sie unmittelbar.

Die Klägerin ist auch nicht auf ein 1775 ZPO-Verfahren zu verweisen, da dieses deutlich weniger rechtsschutzintensiv ist, da dort lediglich eine vorübergehende Einstellung der Zwangsvollstreckung ersicht werden kann. 1767 I ZPO bzw. analog 1767 ZPO kann die Zwangsvollstreckung jedoch

das kann man wohl so sagen

ist abhandelt

darschafft für zuverlässig erklärt werden.

Die Parteien sind auch partei- und prozessfähig,
die Klägerin nach §§ 50 I, 51 I ZPO, die
Belehnte nach §§ 50 I, 51 I ZPO iVm 13 Abs 6,
§ 17 II HGB, welche vielmehr durch den Vorstand
vertreten wird, §§ 76 I, 78 I Abs 1.

2. Die Vollstreckungsabwehrklage sowie die Titelklage
sind jeweils unbegründet.

a. Die Vollstreckungsabwehrklage ist unbegründet,
da zwar eine entsprechende Sachbefugnis vorliegt,
jedoch der Klägerin keine materiell-rechtliche
Einwendungen[⊗] zustehen, auf die sich berufen
kann.

⊗ gegen den
titulierten
Auspruch

aa) Eine Sachbefugnis i.S.d. § 767 Abs 1 ZPO liegt vor.

Die Belehnte ist ausweislich des Titels Vollstreckungs-
gläubigerin.

Die Klägerin ist auch Vollstreckungsschuldnerin.

Zwar wurde die notarielle Urkunde vom 27.05.
2007 nicht von ihr, sondern vom Vater der
Klägerin und der Belehnten unterzeichnet. Allerdings
enthält die Urkunde bereits eine Formulierung
wonach sich deren Reichweite in persönlicher Hinsicht
auch auf „den jeweiligen Eigentümer des

Grundstücks erstreckt. Da die Klägerin unstrittig Eigentümerin des Grundstücks ist, ist sie bereits von der Urkunde erfasst.

Übersies ist sie gemäß § 1727 ZPO als Rechtsnachfolgerin im Wege der Sonderrechtsnachfolge als Folge der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung ungeachtet des obigen Falles - erfasst bzw. könnte erfasst werden.

bb) Die Klägerin kann jedoch keine nachvollziehbaren Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend machen.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks. Ferner wurden ihr von ihrem Vater alle Ansprüche gegen die Beklagte im Zuge der Eigentumsübertragung des Grundstücks zusätzlich mit abgetreten. Weder aus dem einen noch aus dem anderen Umstand ergeben sich jedoch Einwendungen i.H.v. § 1767 I ZPO.

- (x vgl. Beschränkungsvorbehalt).
- (1) Die Grundschuld wurde sicher bestellt u. eingetragen.
 - (2) Die Grundschuld ist nicht wegen der Zahlungen in Höhe von 30.000€ im Jahr 2007 erloschen.

Aufgrund der fehlenden Akzessorialität der Grundschuld zur Sicherungsabrede lässt die Erfüllung der Sicherungsabrede die Existenz und das Weiterbestehen der Grundschuld unberührt, sodass die Zahlungen des Vaters der Klägerin i.H.v. 30.000€ im Jahr 2007 die Grundschuld nicht zum

aber sie
hätte davon
wollte die
Einwendung
des § 121 BGB

erlösen gebracht haben, da diese auf die
Sicherungsabrede verzichtet werden. Dies trägt die
Klägerin selbst vor. Damit ergibt sich lediglich
ein Anspruch auf Bewilligung der Löschung der
Grundschuld (Aufhebung) des Vaters der Klägerin gemäß
§ 1192 I, 1193, § 751 BGB. Dies bedarf jedoch
des Eintrags gemäß § 1192 I, 1193 S. 2, § 751 BGB,
welche hier unstrittig nicht erfolgt ist.

Das Erlöschen der Forderung aus der Sicherungsabrede,
ließ die Grundschuld insoweit unberührt.

(3) Die Zahlungen in Höhe von 48.000€ im
Jahr 2010 haben die Grundschuld ebenfalls
nicht zum Erlöschen gebracht.

Unstrittig ist, dass diese Zahlung von dem
Vater der Klägerin auf ein anderes
(Geschäfts-)Konto erfolgte, auf welchem ein
Kontokorrentkredit bestand.

Da der Vater der Klägerin keine ausdrückliche
Tilgungsbestimmung bei Vornahme dieser Zahlung
getroffen hat, ist gemäß § 366 II BGB zu bestimmen
ob er auf die Darlehensforderung, das Kontokorrent-
kredit oder die Grundschuld leisten wollte.

Da der Kontokorrentkredit sofort fällig ist,
erfolgte in Höhe von 48.000€ (da nach Zahlung noch
als Saldo ^{Soll- 16.000€} verbleibend per 31.12.2010), da die

Darlehensforderung sowie die Grundschuld ist zum 31.12.2010 fällig geworden.

A (Grundschuld)

Die Grundschuld wurde aber auch aus folgendem Aspekt nicht getilgt:
Beide - Darlehensforderung in Grundschuld - waren ab dem 31.12.2010 gleich fällig, sodass gemäß 1366 II ÖBB, auf die Forderung getilgt wurde, die weniger Sicherheit bietet. Dies ist hier die Darlehensforderung, da die Grundschuld mit dem jeweiligen Immobilie gesichert ist.

Damentopfund erlosche keine Zahlung auf die Grundschuld; die Zahlung auf die Darlehensforderung tilgt die Grundschuld, wie oben ausgeführt, unberührt.

(4) Durch das Schreiben vom 10. Juni 2011 ist kein wirksames Erlösungsvertrag zustande gekommen, da dieser ex tunc erloschen ist, 142 I ÖBB.

Das Schreiben vom 10. Juni 2011 der Beldyts ist entsprechend einer Anleihe anhand des objektiven Empfängerhorizonts gemäß 1183, 187 ÖBB als konkludentes Angebot auf Abschluss eines Erlösungsvertrages anzusehen. Die Annahme des Vaters der Klätgerin war bei lebendiger Anleihe gemäß 151 S. 1 ÖBB unrechtmäßig.

Der Vertrag ist jedoch ex tunc durch Anleihe erloschen

ja, das kann man so sehen. Aber aus Sicht der Beldyts gab es ja ein wirksames abere

erloschen, 1142 I 866.

Als Aufhebungsgrund kommt ein Erklärungsirrtum gemäß 1119 I Alt. 866 in Betracht, den die Beklagte überzeugend dargelegt hat, die Adresse zweier Namensgleicher Kunden verwechselt und damit fälschlich an den Vater des Klägers verschickt zu haben; ihm sollte nie ein Erklärungsvertrag angeboten werden.

10
Eine Aufhebungsentscheidung ist konkludent in dem Schreiben vom 13. 06. 2010 der Beklagten zu erblicken, indem ausreichend deutlich wird, dass die Beklagte nicht mehr an ihre vorherige Willenserklärung vom 10. 06. 2010 gebunden sein zu wollen. ist 1143 866 gem. dem Vater des Klägers

Die Aufhebungsfrist iHd 1121 I 1 866 wurde eingewahrt, da die Erklärung ohne schuldhaftes Zögern erfolgte.

Die Beweislast für das Vorliegen der Aufhebung trägt die Beklagte, welche mit Vorlage der Schreiben sowie des Rückschein des Einschreitens ausreichend und zur Überzeugung des Gerichts vorgebracht hat.

(5) Es wurde auch kein Verzicht durch die Beklagte erklärt.

Ein solcher könnte allenfalls konkludent in

der Ausfertigung der Vollstreckbaren Ausfertigung im Jahr 2008 um deren Unter der Kopie ablicht werden.

Dies ist im Wege der Auslegung nach Maßstab des objektiven Empfängerhorizonts, §§ 33, 107 066, zu bestimmen.

Zwar spricht die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung für das Fehlen eines - zu Zeit der Rückgabe - Willens zur Vollstreckungserleichterung.

Allerdings verblieb die Originalurkunde bei dem zuständigen Notar, sodass jederzeit eine neue Ausfertigung hätte beantragt werden können, § 797 III, 733 ZPO. Damit zeigt sich schon gesetzessystematisch, dass die „Aufgabe“ einer vollstreckbaren Ausfertigung aufgrund der Möglichkeit der weiteren Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht mit einem vollständigen Vollstreckungsverzicht gleichzusetzen ist. Weitere Umstände, die hier ausnahmsweise für Letzteres sprechen könnten, sind jedoch nicht ersichtlich.

Es liegt damit kein Vollstreckungsverzicht vor.

(6) Die Klägerin kann auch aus der Sicherungsabrede
aus dem Jahr 2009 herleiten.

Zwar wurden etwaige Ansprüche auf
Rückgewähr der Grundschuld gegen die Beklagte
von der Klägerin von ihrem Vater abgelehnt,
1398 OBB. Ein solcher liegt hier jedoch nicht
vor.

Wie oben bereits dargestellt, liegt eine fällige
Darlehensforderg. id. 1488 I 2 OBB vor, welche
während der Grundschuld besichert wurde.

Ein Erlöschen ^{der Forderung} der Forderung liegt nicht vor
(S. 0100). ^{da} ^{jedoch nicht}
zum Erlöschen ^{der Forderung} ^{id. 1488 I 2 OBB (L. 1000)}

Die Verwertung der bestehenden („alten“)
Grundschuld konnte durch die geschlossene
Sicherungsabrede auch in Schriftform erfolgen.
Aufgrund der fehlenden Akzessorietät der
Grundschuld zur Sicherungsforderung hat die
Veränderung / Aufhebung der Sicherungsabrede keinerlei
Auswirkung auf die Grundschuld, sodass für dessen
Aufhebung kein strenger Formzwang erforderlich
ist; 1480 I 2 OBB ist daher nicht
auf die Grundschuld übertragbar und daher nicht
anzuwenden, 1492 I OBB.

(b) Auch die zulässige Titelsynthese, umlag 1767
200, ist unbegründet.

Eine gemäß 1800 I 2 200 erforderliche
Eintragung der Unterwerfung in das
Grundbuch ist erfolgt.

Voraussetzungen
ist jetzt.
Sachverhalt

Frage ist inwieweit, ob aufgrund des
Eigentümerwechsels - Übertragung des Eigentums vom
Vater der Klägin auf die Klägin - eine
sonstige Eintragung i.S.d. 1800 I 2 200 hätte
erfolgen müssen.

Hierfür spricht grundsätzlich die Art der
Eintragung ersetzte Vorschriften und Überweisungs-
schutz.

Allerdings ist hier zu beachten, dass die verwendete
Formulierung des Vermerks im Grundbuch „jetzige
Eigentümer“ ausreichen deutlich und für potentielle
Neu-Eigentümer erkennbar ausdrückt, dass die
AM Reichweite der Grundschuld sich auf (Neu-)
Eigentümer erstreckt.

Gegen die Verwendung einer solchen Formulierung
bestehen auch keine Bedenken, da weder ein
Rechtsmissbrauch oder Formvorschriften-Übergang
ersichtlich ist, da eine Eintragung erfolgt ist, und
die obigen Funktionen gewahrt sind.

Insondemit wäre eine sonstige Eintragung eine bloße
18

so and
der BGH

Formel gewesen, welche hier damit nicht erforderlich
war.

An der Wirklichkeit im Übrigen bedürfen
keine Bedenken.

3. Da der Hauptantrag zulässig, aber unbegründet
ist, ist über den hilfsweise geltend gemachten
Antrag zu 2.) der Klägersin zu entscheiden.
Dieser ist jedoch bereits unzulässig.

Die Stellung eines Hilfsantrages ist zulässig,
da es sich lediglich um eine inprozessuale
Bedingung handelt, die somit nicht gegen 1253 II
Nr. 2 ZPO verstößt.

Es liegt jedoch kein ~~Rechtsbehelf~~
vor.

Auch hier ist das Klägersin Vorbringen ~~zu~~
analog 11433, 157 060 zu analysieren und auszuwerten.

Die Klägersin stellt selbst klar, dass sie Rechtsnachfolgerin
ihres Vaters geworden ist, da ihr das Grundstücks-
eigentum übertragen wurde. Damit greift sie nicht
das Vorliegen der Voraussetzungen des 1727 ZPO
an, sondern ihre Erinnerung nach 1766 ZPO anscheint.

Vielmehr macht sie geltend, dass eine eventuelle
Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung wegen Fehlen 19

der Voraussetzungen des 1724 ZPO nicht hätte
erfolgen dürfen, mithin formelle Einmündungen
für die Kausalwirkung bestehen.

Hiedfür ist grundsätzlich die Erörung nach
1732 ZPO statthaft.

Allerdings hat die Klägerin - selbst auf
ausdrückliche Nachfrage - erklärt keine Erörung
erheben zu wollen und ihre Anträge nicht
so verstanden wissen zu wollen. Aufgrund der
Dispositionsmaxime der Parteien im Zivilprozess
ist diese im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen,
sodass kein statthafter Rechtsbehelf in Betracht
kommt.

- Hilfsgutachten -

Der Hilfsantrag ist aber unbegründet.

Anweisung der §§ 797 III, 733 ZPO sieht dies
bezüglich der Erteilung weiterer vollstreckbarer
Ausfertigungen ausdrücklich vor. Zudem wäre hier
ein Verfahren nach 1727 ZPO im Rahmen der
Erteilung einschlägig, dessen Existenz ebenfalls für
die Erteilung weiterer Ausfertigungen spricht.

Eine Einschränkung könnte ein etwaiger Rechts-
missbrauch (§ 242 BGB) wirken, wemach bei drohenden

bei a. das
braucht
es ausdrücklich
nicht!

Rechtsmissbrauch eine weitere Erörterung abzuheben
wäre, um dem Rechtsfrieden zu sichern. Hierfür
bedarf es - aufgrund des eindeutig anders lautenden
Wortlauts der 11717 III, 733, 11727 ff. ZPO - geeignete
Gründe und Umstände, die einen Rechtsmissbrauch
wahrscheinlich und erheblich erscheinen lassen.

Solche Gründe liegen hier jedoch nicht vor,
und werden von der Klägin nicht vorgebracht.

Die Forderung wurde vielmehr durch die Landeshuld
gesichert (s.o.), kann ist die Klägin Rechts-
nachfolgerin. Aufgrund der unstrittigen Richtigkeit
des ersten vollstreckbaren Beschlusses ist auch
nicht zu befürchten, dass eine Vielzahl von
gleich bzw. ähnlich (vgl. 1733 III ZPO) lautenden
vollstreckbaren Beschlüssen im Umlauf ist und
die Rechtspositionen der Klägin gefährden

könnte.

- H. g. - Ende. -

II. Kostenabrechnung etc.

III. Vorl. Vollstr. etc.

IV. Streit vert etc. ✓

V. Rechtsmittel etc.

Unterschrift

Rilgin Müller

Rechnen und Kennen
sind mangelhaft
gelehrt. Die Darstellung
des Sachverhalts in
den ~~ersten~~ Teilbestand
ist nicht ordentlich
und zeitlich ab-
aufgearbeitet. Aber Sie
mühen aufpassen, dass
Sie nicht zu ungenügend
darstellen und § 172 ZPO
verletzen.

Die Güter ablesen soll
die Rechtsbegehren i 1767.
Teilgenosse und auch § 169 ZPO.
Aber die Lösung ist
an jedem Ende zu bezeugen.
es steht daher

mit (13 Punkte)

Müller